

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 39/24

Würzburg, 20.01.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.06.2025	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gemünden a. Main von Lengfurt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Lengfurt	118	Gebäude- und Freiflä- che	Kaisergasse 1, 97855 Triefenstein	0,0097	3687

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus, Massivbau, Gewölbekeller, Baujahr unbekannt, wahrscheinlich 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, 1959 erfolgte die baurechtliche Genehmigung zur Instandsetzung des Wohnhauses, Wohnfläche ca. 133,60 m², keine Innenbesichtigung, das Gebäude steht leer, Energieausweis wurde nicht vorgelegt, augenscheinlich besteht umfangreicher Instandhaltungs- und Modernisierungsschau, Bodendenkmal, Aktennummer die D - 6 - 6123 - 0091, auf die Ausführungen im Gutachten wird verwiesen.;

Verkehrswert:

104.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.